



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 4. November 2019

Postulat betreffend die Möglichkeit der Nutzung von Abstimmungshilfen für junge Erwachsene im Kanton Nidwalden

Bericht und Antrag SJS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2019 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi den regierungsrätlichen Bericht gemäss RRB Nr. 532 vom 27. August 2019 betreffend Beantwortung des Postulats von aLR Stefan Hurschler und LR Klaus Waser in Sachen Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Nidwalden beraten.

Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Am 3. Juli 2017 haben aLR Stefan Hurschler und LR Klaus Waser ein Postulat betreffend die Möglichkeit der Nutzung von Abstimmungshilfen für junge Erwachsene im Kanton Nidwalden eingereicht. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 die Ablehnung des Postulats. Die Kommission SJS unterstützte in ihrem Bericht vom 5. Februar 2018 das Postulat grossmehrheitlich. Am 28. Februar 2018 hiess der Landrat das Postulat gut. Der Regierungsrat wurde beauftragt, in einer separaten Vorlage einen Bericht zu erstatten. Diesen legte er mit Beschluss Nr. 532 vom 27. August 2019 vor. Darin beantragt er dem Landrat, diesen zur Kenntnis zu nehmen und das Postulat von Landrat Stefan Hurschler, Oberdorf, und Landrat Klaus Waser, Buochs, betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Nidwalden als erledigt abzuschreiben.

2 Inhalt des regierungsrätlichen Berichts

Der Regierungsrat führt in seinem Bericht aus, es sei nicht Aufgabe des Kantons, Informationsmaterial von privaten Dritten wie easyvote an eine bestimmte Gruppe von Stimmberechtigten zu verteilen. Zudem habe der Bund in der Zwischenzeit sein Abstimmungsbüchlein im Sinne der easyvote-Macher überarbeitet und zusätzlich Erklärvideos auf seinen online-Kanälen eingeführt, die in erster Linie auf junge Stimmberechtigte abzielen und mit teils animierten Bildern die wesentlichsten Punkte der jeweiligen Vorlage erläutern. Auch die Staatskanzlei sei bestrebt, in Zukunft bei kantonalen Abstimmungen Erklärvideos als zusätzliche Informationsquelle für die jüngere Generation der Stimmberechtigten zu produzieren.

Darüber hinaus stehe die Frage im Raum, ob eine gedruckte Broschüre mit Blick auf die Zielgruppe noch zeitgemäss sei. Junge Erwachsene würden sich heute ihre Informationen verstärkt online beschaffen. Im digitalen Zeitalter werde das massgeschneiderte Angebot laufend erhöht. Über die Webseite und die App von easyvote selbst, aber auch über die App "VoteInfo", welche die Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit den Kantonen im Frühjahr 2019 eingeführt habe, seien die jeweiligen Abstimmungserläuterungen – sowie auch die Abstimmungsergebnisse – kostenlos und einfach abrufbar.

3 Stellungnahme der Kommission

3.1

Die Kommission SJS anerkennt zunächst, dass sich die Ausgangslage gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung des Postulates im Jahre 2017 nicht unwesentlich verändert hat. Der Bund war damals bereits mit ersten Projekten in dieser Hinsicht beschäftigt. Inzwischen kann mit einer gewissen Genugtuung festgestellt werden, dass die tatsächlichen Gegebenheiten dem Ansinnen der Postulanten auch im Kanton Nidwalden heutzutage zumindest teilweise faktisch Rechnung tragen. Der elektronische Einsatz von Abstimmungshilfen hat auch den Kanton Nidwalden erreicht. Nicht zuletzt der Einsatz des neuen Informations- und Kommunikationsbeauftragten bei der Staatskanzlei hat dazu geführt, die vom Bund initiierte elektronische Unterstützung bei den Abstimmungsunterlagen auch im Kanton Nidwalden voranzutreiben. Diese erfolgte erstmals im Zusammenhang mit der Referendumsvorlage zum Gastgewerbesetz.

3.2

Abstimmungsvorlagen weisen je nach Inhalt teilweise eine erhebliche Komplexität auf, wie beispielsweise bei der Neugestaltung des Finanzausgleiches (NFA), der Steuervorlage 17 oder bei AHV-Vorlagen. Bei solchen Abstimmungsinhalten sind die Stimmberechtigten oft sehr gefordert. Dies betrifft aber nicht nur junge Erwachsene, sondern auch ältere Stimmberechtigte gleichermaßen.

Aufgrund dieses Umstandes ergibt sich, dass die Unterstützung durch Abstimmungshilfen nicht allein auf junge Erwachsene beschränkt sein soll. Verständliche und anschauliche Abstimmungshilfen müssen nach Ansicht der Kommission SJS allen Stimmberechtigten gleichermassen und adäquat zur Verfügung stehen, um all diese an den Abstimmungen beteiligen lassen zu können. Anderes zu vertreten hiesse, ein Segment der Stimmberechtigten zu bevorteilen beziehungsweise zu benachteiligen.

3.3

E-voting ist gegenwärtig nicht sehr verbreitet, in der Schweiz beziehungsweise in den Kantonen wegen technischer Probleme gar auf dem Rückzug. Die Abstimmungen erfolgen daher nach wie vor grossmehrheitlich brieflich. Werden die Abstimmungshilfen zumindest teilweise auf dem elektronischen Wege verbreitet, ist der Hinweis auf diese in angezeigter Form mit den brieflichen Abstimmungsunterlagen zu verlinken. Dies kann mit einem QR-Code oder einem augenscheinlichen Hinweis auf die homepage (des Kantons) erfolgen, wo die entsprechenden Abstimmungsvideos aufgeschaltet sind.

3.4

Die Kommission SJS stellt fest, dass im Postulat einleitend auf die mangelnde Partizipation der jungen Erwachsenen hingewiesen und dieser Umstand beanstandet wird. Alsdann wird von den Postulanten umgehend Bezug auf die Abstimmungshilfen genommen, wie easyvote. Damit wird jedoch zumindest teilweise das Kernproblem der mangelnden politischen Beteiligung der jungen Stimmberechtigten an den Abstimmungen verkannt. Abstimmungshilfen sollen Abhilfe schaffen und die Stimmbeteiligung der jungen Erwachsenen erhöhen. Diese Sichtweise vermag nur bedingt zu überzeugen. Das politische Bewusstsein der jungen Erwachsenen hängt nicht direkt mit Abstimmungshilfen zusammen. Die Basis hierfür wird vielmehr in einem politischen Umfeld gelegt, sei dies an den Schulen, im Elternhaus oder in Vereinen und Verbänden ([Jung-]Parteien). Wollen Junge – oder auch Erwachsene, wie über

50 % der abstinenten Stimmberechtigten jeweils belegen – nicht an Abstimmungen (und Wahlen) teilnehmen, so kann die Motivation zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen nicht gesetzlich eingefordert werden. Das Recht zu wählen und abzustimmen beinhaltet auch das Recht, nicht oder nur an ausgewählten Abstimmungen oder Wahlen teilzunehmen.

4 Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen einstimmig, den Bericht des Regierungsrates gemäss Beschluss Nr. 532 vom 27. August 2019 im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis zu nehmen und das Postulat von aLR Stefan Hurschler und LR Klaus Waser betreffend die Möglichkeit der Nutzung von Abstimmungshilfen für junge Erwachsene im Kanton Nidwalden als erledigt abzuschreiben.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



RA, lic. iur. Rolf Brühwiler
Kommissionssekretär a.i.